

## **Rahmenvereinbarung zum Maßregelvollzug am Standort Schwäbisch Hall**

Es bestehen Planungen, auf dem an die bestehende Justizvollzugsanstalt angrenzenden Flurstück Nr. 4066/2 in Schwäbisch Hall, eine neue Maßregelvollzugseinrichtung zu errichten. Gespräche mit dem Gemeinderat und Informationsveranstaltungen für die Bürgerschaft haben bereits stattgefunden.

Für den Fall der Verwirklichung des Neubauvorhabens besteht zwischen der Stadt Schwäbisch Hall, dem zuständigen Zentrum für Psychiatrie und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, Einvernehmen in folgenden Punkten:

1. In der geplanten Maßregelvollzugseinrichtung in Schwäbisch Hall werden ausschließlich Personen mit Unterbringungsbeschluss nach § 64 StGB untergebracht.
2. In der Einrichtung werden insgesamt 100 Planbetten nach § 64 StGB geschaffen. Weitere Planbetten sind grundsätzlich nicht vorgesehen und können bei bestehenden Kapazitätsengpässen nur mit Zustimmung des Gemeinderats eingerichtet werden.
3. Für den Fall, dass aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen eine andere Nutzung angestrebt wird, ist diese von der Zustimmung des Gemeinderats abhängig.
4. Die Stadt Schwäbisch Hall als untere Baurechtsbehörde wird mit dem Zentrum für Psychiatrie und dem Land Baden-Württemberg konstruktiv zusammenarbeiten, um eine schnellstmögliche Errichtung und Inbetriebnahme der neuen Maßregelvollzugseinrichtung zu ermöglichen. Alle hierbei und im Rahmen des späteren Betriebs auftretenden Fragestellungen sollen im konstruktiven Einvernehmen geregelt werden.
5. Das Zentrum für Psychiatrie und das Land werden den Dialog mit der Stadt Schwäbisch Hall und der Bürgerschaft auch in der weiteren Planungs- und Umsetzungsphase fortsetzen.
6. An allen Standorten mit Maßregelvollzugseinrichtungen ist Polizeipräsenz gerade auch für das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung wichtig. Erfahrungen bestehender Standorte zeigen, dass die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung

und örtlichen Polizeidienststellen sehr gut ist. Die Zahl der Polizeistellen muss sich nach dem konkreten Bedarf vor Ort richten. Sollte durch den Maßregelvollzug ein zusätzlicher Bedarf entstehen, erwartet die Stadt vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in Abstimmung mit dem Innenministerium den Einsatz dafür, dass das Polizeipräsidium Aalen zusätzliche Stellen erhält.

7. Das Zentrum für Psychiatrie wird den Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall in Form eines Jahresberichts über die Belegungsentwicklung im Maßregelvollzug informieren. Über sicherheitsrelevante Vorfälle wird die Stadt von dort unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
8. Sportstätten in Hallen und im Freien, die für den Maßregelvollzug entstehen, sollen - sofern es die eigentliche Nutzung nicht beeinträchtigt - auch dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung gestellt werden.

Stadt Schwäbisch Hall

Zentrum für Psychiatrie

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das  
Ministerium für Soziales,  
Gesundheit und  
Integration

Daniel Bullinger  
Oberbürgermeister

Anett Rose-Losert  
Geschäftsführerin

Manfred Lucha MdL  
Minister